

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 02/2019

der

HEHLE JOE NATURSTEINE

Achsiedlungsstraße 4

6900 Bregenz

Telefon: +43 699 17220855

E-Mail: office@hehle-natursteine.at

(im Folgenden kurz "HEHLE")

A. Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, sofern HEHLE diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien.

B. Angebote, Zustandekommen des Vertrages, Naturprodukte

1. Sämtliche Angebote von HEHLE sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Kunden ist ein Angebot an HEHLE zum Abschluss eines Vertrages. Die Bestellung des Kunden gilt erst mit der Auftragsbestätigung als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt.
2. Wenn im Angebot die Art und Güte des zu verwendenden Steines angegeben ist, so gelten diese Eigenschaften als vereinbart. Sollte dies im Anbot noch nicht enthalten sein, werden der Kunde und HEHLE diese Eigenschaften ehestens vereinbaren und allenfalls eine Bemusterung durchführen.
3. Bei Natursteinen handelt es sich um Naturprodukte. Beim gelieferten Produkt kann es daher Abweichungen betreffend Farbe, Einschlüsse und Plattenstärke geben. Abweichungen innerhalb der technischen ÖNORMEN (insb B2213, B3113) bzw (in Ermangelung derselben) im branchenüblichen Ausmaß gelten als genehmigt.
4. Im Falle der Verlegung von Natursteinplatten erfolgt diese nach den im Angebot enthaltenen Kriterien und in Ermangelung oder Ergänzung derselben gemäß den einschlägigen Richtlinien für Steinmetze und Restaurateure (insb. B2207, B2213, B2236, B3113).
5. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden. Bei Restaurierungsarbeiten werden Mehrarbeiten über die geltenden Sätze für Regiestunden abgerechnet.

6. HEHLE behält sich das Eigentum und Urheber- sowie Verwertungsrecht an allen von ihm abgegebenen Machbarkeitsstudien sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Modellen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von HEHLE weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

C. Entgelt, Zahlung

1. Das Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in EURO. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.
2. Das Entgelt ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.
3. Bei Zahlungsverzug ist HEHLE berechtigt, den Kunden mit allen zweckmäßigen und notwendigen, durch seine Nichterfüllung der Vertragspflichten auflaufenden Spesen, insbesondere auch den Kosten der Mahnung und Intervention eines Inkassobüros und/oder Rechtsanwaltes zu belasten.
4. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung von Spesen und Verzugszinsen verrechnet.

D. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

E. Lieferung, Verzug

1. Die Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der vereinbarten Zahlungs- und Mitwirkungsverpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die von HEHLE zur Verfügung gestellten Lieferungen abzunehmen. Lieferungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.
3. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungsverpflichtungen seitens des Kunden ist HEHLE zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungsverpflichtungen auf den Kunden über.
4. Lieferfristen oder Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall zwischen dem Kunden und HEHLE schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. In allen anderen Fällen sind sie unverbindlich.

5. Für die Durchführung der vereinbarten Arbeitsleistungen muss gewährleistet sein, dass die Außentemperatur nicht unter fünf Grad Celsius sinkt und keine starke oder andauernde Regenfälle vorherrschen. Für den Fall des Vorliegens solcher Wetterbedingungen sind allenfalls vereinbarte Fertigstellungstermine angemessen zu verlängern.
Für Restaurierungs- und Fassadenarbeiten ist das für solche Arbeiten erforderliche Gerüst bauseits beizubringen. Für den Fall, dass dieses Gerüst nicht den ÖNORMEN für Fassadenbauer entspricht (insb max 20 cm Abstand von der Fassade) oder eine Gefährdung durch andere Handwerker auf der Baustelle (zB Gefahr durch herabfallende Dachziegel bei Dachdeckerarbeiten) besteht, ist HEHLE berechtigt, die Arbeiten bis Zurverfügungstellung eines geeigneten Gerüsts bzw bis zur Beseitigung der Gefahr einzustellen. Allfällig vereinbarte Liefer- und Fertigstellungstermine sind angemessen zu verlängern.
6. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs oder Überschreitung des Fertigstellungstermins ist nur unter Setzung einer angemessenen vorherigen – zumindest zweiwöchigen – Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

F. Erfüllungsort, Annahmeverzug

1. Erfüllungsort für die Zahlung des Entgelts ist 6900 Bregenz.
2. Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von 6 (sechs) Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert, wofür HEHLE eine Lagergebühr von EUR 50,00 pro angefangenem Kalendertag und Tonne in Rechnung stellt. Gleichzeitig ist HEHLE berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung der Ware wird im **Unternehmergeschäft** eine **verschuldensunabhängige Konventionalstrafe** im Ausmaß von 10 % des Entgeltes vereinbart.

Trotz der verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe ist HEHLE berechtigt, einen durch den Annahmeverzug höher entstandenen Schaden, nach den allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts, geltend zu machen.

G. Eigentumsvorbehalt

Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware im Eigentum von HEHLE. Bei Vertragsverletzungen des Kunden, einschließlich Zahlungsverzug, ist HEHLE berechtigt, die Ware zurückzunehmen bzw zurückzuholen.

Soweit der Kunde das Entgelt nicht vollständig bezahlt hat, hat der Kunde HEHLE unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet wird. Eine Weiterveräußerung ist in diesem Fall nur zulässig, wenn HEHLE dem Weiterverkauf schriftlich zustimmt. Im Falle der Zustimmung gilt die Entgeltforderung schon jetzt als an HEHLE abgetreten und ist HEHLE jederzeit befugt den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

H. Gewährleistung

1. Mängel sind ehestmöglich und schriftlich zu rügen. Bei beiderseits unternehmensbezogenen Geschäften sind allfällige Mängel vom Kunden nachzuweisen und spezifiziert und schriftlich, längstens binnen 14 Tagen ab Erhalt der Lieferung gegenüber HEHLE, zu rügen, andernfalls den Kunden die Rechtsfolgen des § 377 UGB treffen.
2. HEHLE ist im Falle der Gewährleistung gegenüber Unternehmern berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen. Bei Steinmetz- und Restaurationsarbeiten sind mehrfache Verbesserungsversuche zulässig.
3. Der Kunde darf keine Veränderungen an der erworbenen Ware vornehmen, andernfalls hat der Kunde keinen Anspruch auf Gewährleistung. Die mitgelieferten Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise sind vom Kunden zu befolgen.

Sofern der Kunden ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung.

I. Haftung

1. HEHLE haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden; soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung betragsmäßig mit EUR 2.000.000,- pro Schadensfall begrenzt. HEHLE **haftet nicht** für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Einschränkungen unberührt.
3. Der Kunde darf keine Veränderungen an der erworbenen Ware vornehmen, andernfalls hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die mitgelieferten Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise sind vom Kunden zu befolgen.
4. Sofern der Kunden ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz.

J. Geheimhaltung

1. Der Kunde verpflichtet sich hiermit unwiderruflich über sämtliche ihm von HEHLE zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu HEHLE bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht, Stillschweigen zu bewahren und diese ohne schriftliche Zustimmung von HEHLE in keiner wie immer gearteten Weise Dritten zugänglich zu machen.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 5 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit HEHLE aufrecht.

K. Schlussbestimmungen, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.
2. Änderungen des Vertrages bedürften der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
3. Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.
4. Die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtum, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über die Hälfte ist bei unternehmensbezogenen Geschäften ausgeschlossen.
5. Im Unternehmergegeschäft ist unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisionsnormen ausschließlich österreichisches materielles Recht anwendbar. Im Unternehmergegeschäft ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag 6900 Bregenz, Österreich.

Im **Verbrauchergeschäft** gelten bezüglich des Gerichtsstandes und des anwendbaren materiellen Rechtes die gesetzlichen Bestimmungen.

L. Rücktrittsbelehrung für Verbraucher

1. Sofern der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, hat dieser das Recht binnen 14 Tagen **ohne Angabe von Gründen** diesen Vertrag (auch im Fernabsatz geschlossene Verträge – beispielsweise via Telefon oder E-Mail) zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher genannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat bzw. wenn der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden, mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt bzw. bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der letzten Teilsendung erlangt bzw. bei Verträgen über die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuerst gelieferten Ware erlangt.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Verbraucher an

Hehle Joe Natursteine
Achsiedlungsstraße 4
6900 Bregenz
Telefon: +43 699 17220855
E-Mail: office@hehle-natursteine.at

mittels einer eindeutigen Erklärung (Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Der Verbraucher kann das diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügte Muster (Widerrufformular) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechtes vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

HEHLE hat dem Verbraucher im Falle des Widerrufs seine geleisteten Zahlungen, nicht jedoch die Lieferkosten, binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten. HEHLE hat für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, dessen sich der Verbraucher für die Abwicklung seiner Zahlung bedient hat.

2. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher **nicht** zu,
- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 - wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
 - bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt,
 - bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist,
 - bei Dienstleistungen, wenn der Unternehmer – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers nach § 10 FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz) sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde,
 - bei Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können,
 - bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,
 - bei Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,
 - bei Waren, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
 - bei Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,
 - bei alkoholische Getränke, deren Preis bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, die aber nicht früher als 30 Tage nach Vertragsabschluss geliefert werden können

und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat,

- bei Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware, die in einer versiegelten Packung geliefert werden, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
- bei Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierte mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen über die Lieferung solcher Publikationen,
- bei Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Vermietung von Kraftfahrzeugen sowie Lieferung von Speisen und Getränken und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden, sofern jeweils für die Vertragserfüllung durch den Unternehmer ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich vorgesehen ist,
- bei Lieferungen von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten, wenn der Unternehmer – mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers, verbunden mit dessen Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vorzeitigem Beginn mit der Vertragserfüllung, und nach Zurverfügungstellung einer Ausfertigung oder Bestätigung nach § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 3 FAGG – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Lieferung begonnen hat,
- bei Verträgen über dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert hat. Erbringt der Unternehmer bei einem solchen Besuch weitere Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder liefert er Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, so steht dem Verbraucher hinsichtlich dieser zusätzlichen Dienstleistungen oder Waren das Rücktrittsrecht zu.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.